

**„Miteinander – Füreinander“
Satzung des Fördervereins „Miteinander-Füreinander der
Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland**

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „*Miteinander-Füreinander Förderverein der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland*“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den obigen Namen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 01945 Ruhland, Dresdener Straße 9

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Der Verein „*Miteinander-Füreinander Förderverein der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland e. V.*“ dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2)

Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Bildungs- und Erziehungsanliegen der Oberschule „Geschwister-Scholl-Schule“ Oberschule mit Primarstufe Ruhland in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften, regionalen Unternehmen und Freunden sowie der Realisierung des sozialen Ausgleichs der Schule im gesellschaftlichen Umfeld. Zudem soll eine Vermittlung von Lebenskompetenzen, Vorstellung von Berufsbildern mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg ins Berufsleben unter gleichzeitiger Förderung von Kontakten zur Innung, zum Handwerk, zu Verbänden, Behörden und Firmen erfolgen. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierte Dritte erreicht werden.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln sowie Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder minderjährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2)

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.

(4)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens 4 Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(6)

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§4 – Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes volljährige Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00€, und minderjährige Mitglieder in Höhe von 12,00€ pro Jahr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

(2)

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

§5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.

(3)

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§6 – Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

(2)

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie einem Schriftführer. Er kann auf Beschluss der Mitglieder erweitert werden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, im Übrigen zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der >Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes

(4)

Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§7 – Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte im Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitgliedes (auch digitale Adresse) zu richten

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Kassenprüfern.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zu Gegenstand haben.

(4)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Versammlungsleiter und für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine drei viertel Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine neun zehntel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Nicht Erschienene können dies nur binnen einem Monat gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(8)

Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmabstimmungen gelten als ungültige Stimmen.

(9)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von 2 Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Hilfsweise der Schatzmeister in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt

(2)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 07.05.2025 geändert und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.2025 in Kraft gesetzt.

Franz Neumannn,	Vorsitzender
Dagmar Gronau,	Stellvertreterin
Anke Neumann	Schatzmeisterin
Gabriele Bräuer	Schriftführerin